

RS Vwgh 1993/7/21 91/13/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.07.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §38 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/13/0248 E 10. Dezember 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Wird ein WIFI-Vortragender laut Werkvertrag nach der Zahl der Unterrichtsstunden entlohnt, läßt sich daraus eine gesonderte Entlohnung für die Verwertung von Urheberrechten nicht entnehmen. Gegen eine solche Entlohnung spricht auch, daß der Vortragende im Werkvertrag verpflichtet wird, im Fall seiner

Verhinderung für einen geeigneten Vertreter zu sorgen. Eine Vergütung für eine Tätigkeit hinsichtlich der die Vertretung durch einen Dritten möglich ist, kann nicht unter die Tarifbegünstigung des § 38 Abs 4 EStG 1972 fallen, weil diese Bestimmung von der Verwertung selbstgeschaffener Urheberrechte spricht.

Schlagworte

WIFI-Vortragender Vortragstätigkeit Skriptenhonorar Schriftsteller

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130098.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>